

## Statuten

Gesamtrevision vom 27. März 2010, Statutenergänzungen vom 2. April 2011, 24. März 2012, 23. März 2013 und 4. Juni 2020

Der SVNH wurde am 21.03.83 in Bern unter dem Namen "Schweizerischer Verband zur Förderung natürlicher Heilverfahren SVNH" gegründet. Am 16.01.88 wurde der Name vereinfacht in "Schweizerischer Verband für Natürliches Heilen". Die Bezeichnungen von Personen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schweizerische Verband für Natürliches Heilen, abgekürzt SVNH, ist ein 1983 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Verbandes ist der Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck des SVNH ist die Förderung des Natürlichen Heilens zum Wohle des Menschen sowie die Gesundheitsvorsorge als Ergänzung oder Alternative zu schulmedizinischen Methoden.

Art. 3 Der SVNH

- sucht die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten auf der Basis des Berufsbildes der Naturheiler/Naturheilpraktiker des SVNH;
- anerkennt das Recht der Klienten auf freie Wahl der Heilmethode;
- setzt sich für Naturheiler/Naturheilpraktiker aller Sparten ein;
- erlässt Bestimmungen für Naturheiler/Naturheilpraktiker und überwacht deren Einhaltung;
- fördert die Schulung und Weiterbildung von Naturheilern/Naturheilpraktikern;
- unterstützt die Erforschung natürlicher Heilverfahren;
- setzt sich für den Schutz der Naturheilmittel ein;
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden.

Art. 4 Der SVNH ist eine Nonprofitorganisation und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### II. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verband setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder SVNH geprüft
- b) Basismitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder SVNH geprüft

Art. 6

#### Aufnahme

- 6.1 Die Aktivmitgliedschaft ist haupt- oder nebenberuflich tätigen Naturheilern/Naturheilpraktikern oder in Ausbildung stehenden Personen vorbehalten. Die Aufnahme setzt das Bestehen der Persönlichkeitsprüfung und Fachprüfung voraus.
- 6.2 Der Antrag um Aufnahme als Aktivmitglied SVNH geprüft ist schriftlich an die Prüfungskommission zu richten. Die Kandidaten haben eine Persönlichkeitsprüfung und eine Fachprüfung abzulegen.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung der Prüfungskommission über die Aufnahme. Die Empfehlung ist dem Kandidaten bekannt zu geben. Dieser kann gegen eine negative Empfehlung Einsprache erheben.
- 6.4 Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Entscheides schriftlich bei der Rekurskommission Rekurs einreichen, sofern zuvor Einsprache erklärt worden ist. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.
- 6.5 Abgelehnte Anträge können frühestens nach einem Jahr erneuert werden.

### Rechte und Pflichten

- 6.6 Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- 6.7 **Durch den Vorstand aufgenommene Aktivmitglieder sind berechtigt, die Bezeichnung „Aktivmitglied SVNH geprüft“ oder „Aktivmitglied des Schweizerischen Verbandes für Natürliches Heilen geprüft“ zu verwenden.**
- 6.8 Die in Ziff. 6.7 genannten Bezeichnungen dürfen nur im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und während der Dauer der Mitgliedschaft verwendet werden.
- 6.9 Bei der Berufsausübung orientieren sie sich am Verhaltenskodex SVNH (Berufsethik) und befolgen die ihnen durch die Verbandsbestimmungen (Berufspflichten) und die Verbandsstatuten auferlegten Obliegenheiten.
- 6.10 Sie sind verpflichtet, den für das laufende Kalenderjahr festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.11 Sie sind verpflichtet, Weiterbildung gemäss separatem Reglement nachzuweisen.
- 6.12 Sie sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, Schadensumme minimal CHF 3 Mio.

### Basismitglieder

Art. 7 Basismitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Zweck des SVNH einverstanden sind.

#### Aufnahme

- 7.1 Es können aufgenommen werden:
  - a) Einzelpersonen
  - b) Paare
- 7.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

### Rechte und Pflichten

- 7.3 Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, den für das laufende Kalenderjahr festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 7.5 Sie haben alles zu unterlassen, was dem Zweck und den Interessen des Verbandes schadet.

### Kollektivmitglieder

Art.8 Kollektivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Zweck des SVNH einverstanden sind

#### Aufnahme

- 8.1 Mitgliedschaft mit 3 Stimmberechtigungen
  - a) 3 nicht personifizierte Basismitglieder
  - b) 1 Aktivmitglied SVNH geprüft und 2 nicht personifizierte Basismitglieder
- 8.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

### Rechte und Pflichten

- 8.3 Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- 8.4 Sie sind verpflichtet, den für das laufende Kalenderjahr festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 8.5 Sie haben alles zu unterlassen, was dem Zweck und den Interessen des Verbandes schadet.
- 8.6 Ausschreibung im Ausbildungsprogramm (auch wenn keines der 3 Mitglieder SVNH-geprüft ist).
- 8.7 Bannerwerbung auf Webseite 2 Monate gratis pro Jahr.

### Ehrenmitglieder

Art. 9 Als Ehrenmitglied kann der Vorstand Personen aufgrund besonderer Verdienste um den SVNH oder auf dem Gebiete des natürlichen Heilens ernennen.

- 9.1 Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Basismitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### Art. 10 Aufnahme und Austritt

#### Aufnahme

- 10.1 Die Aufnahme von Mitgliedern aller Kategorien kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr anteilmässig zu entrichten.

## Austritt

- 10.2 Der Austritt ist dem Verband schriftlich zu erklären. Wenn die Kündigung der Mitgliedschaft nicht fristgemäss 3 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres erfolgt, verlängert sich diese automatisch um ein weiteres Jahr.
- 10.3 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.
- 10.4 Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge. Die Beiträge für das laufende Verbandsjahr müssen vollumfänglich bezahlt werden.

## Art. 11 Ausschluss

- 11.1 Der Vorstand kann ein Aktivmitglied ausschliessen, wenn
- a) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht eingehalten werden;
  - b) wichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise Verstösse gegen die Statuten oder die Verbandsbestimmungen oder, wenn sich eine Klientenbeschwerde – besonders im Lichte des Verhaltenskodexes – als begründet erweist.
- Das Aktivmitglied ist vorher anzuhören. Einem Aktivmitglied ist der Grund des Ausschlusses bekannt zu geben. Es kann diesen binnen Monatsfrist nach Mitteilung schriftlich bei der Rekurskommission anfechten. Die Rekurskommission entscheidet endgültig. Sie kann dem Rekurs aufschiebende Wirkung geben.
- 11.2 Der Vorstand kann ein Mitglied anderer Kategorien ohne Anhörung und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Dagegen steht kein Rekursrecht offen.
- 11.3 Beim Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte sofort.  
Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und Gebühren.

## Art. 12 Datenschutz

Die Mitgliederlisten sind öffentlich. Weitere persönliche Daten der Mitglieder sind vertraulich und dürfen nur vom Vorstand für verbandsinterne Zwecke verwendet werden. Eine allfällige Bekanntgabe bzw. Herausgabe von Daten erfolgt ausschliesslich mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen.

## III. Organisation

Art. 13 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 14 Die Organe des SVNH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die ständigen Kommissionen
- e) die eingesetzten Kommissionen und Beiräte
- f) die Revisionsstelle

## Mitgliederversammlung

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- 15.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des Verbandsjahres statt, sofern sie nicht ausserordentlich einen späteren Termin beschliesst.
- 15.2 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder sowie unter Angabe der Traktanden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 15.3 Der Termin zur Durchführung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt und ist den Verbandsmitgliedern 3 Monate vorher bekannt zu geben.
- 15.4 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Traktanden spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zuhanden der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- 15.5 Die Dokumentation zur Mitgliederversammlung mit Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, Voranschlag, Anträgen, Abstimmungen, Wahlen usw. wird 10 Tage vorher per A-Post versandt oder elektronisch für die Mitglieder, die keine Postzustellung verlangen, bereit gestellt.

- 15.6 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung im Besitze des Vorstandes sein, damit diese traktandiert werden.
- 15.7 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschlossen werden, welche traktandiert sind. Bei publizierten Mitgliederanträgen wird diskussionslos abgestimmt, ob darauf eingetreten wird.
- 15.8 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ausser in jenen Fällen, in denen die Statuten ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 15.9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung die geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
- 15.10 Auf Beschluss des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchgeführt werden (Urabstimmung).
- a) Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache des Vorstandes. Jedem stimm- und wahlberechtigten Verbandsmitglied sind die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel und Erläuterungen zum Thema) schriftlich zuzustellen;
  - b) Der Vorstand hat den Verbandsmitgliedern eine Frist von mindestens 1 Monat zur Stimmabgabe einzuräumen;
  - c) Die Stimmabgabe hat unter Einhaltung der gesetzten Frist schriftlich zuhanden des Vorstandes zu erfolgen;
  - d) Der Vorstand informiert die Verbandsmitglieder umgehend über das Resultat der Abstimmung;
  - e) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Soweit die Statuten besondere Quoten vorsehen, gelten diese vollumfänglich auch für die Urabstimmung.
- 15.11 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle, der ständigen Kommissionen;
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Revisionsberichts der Revisionsstelle;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge aller Kategorien;
  - e) Änderungen und Ergänzungen der Statuten;
  - f) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Verbandsbestimmungen, des Verhaltenskodexes und des Berufsbildes sowie der diesbezüglichen Änderungen und seines Spesenreglementes;
  - g) Beschlussfassung über Anregungen oder Aufträge an den Vorstand; diese sind für ihn bindend, wenn die Versammlung es mit einem Mehr von 2/3 beschliesst;
  - h) Auflösung des Verbandes.
- 15.12 Die statuarischen Traktanden der Mitgliederversammlung sind:
1. Begrüssung durch den Präsidenten
  2. Einleitung
  - 2.1 Präsenz und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
  - 2.2 Wahl der Stimmenzähler
  - 2.3 Protokollführung
  - 2.4 Genehmigung der Traktandenliste
  3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung.
  4. Bericht des Präsidenten
  5. Informationen der Geschäftsstelle
  6. Informationen der Ressorts
  7. Bericht der Revisionsstelle
  8. Verbandsrechnung
  9. Décharge des Vorstandes
  10. Budget
  11. Festlegung der Jahresbeiträge
  12. Ehrungen
  13. Wahlen
  14. weitere Traktanden nach Bedarf
  15. Anträge
  16. Varia
  17. Festlegung des Termins der nächsten Mitgliederversammlung
  18. Schlusswort des Präsidenten

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet, sofern die Versammlung nicht einen Tagespräsidenten bestimmt.

Die MV kann die Reihenfolge der Traktanden ändern, neue Traktanden hinzufügen oder streichen, die nach 15.11 nicht zwingend sind.

## Vorstand

Art. 16 Der Vorstand vertritt den SVNH nach aussen und ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Er ist für seine Tätigkeit ausschliesslich dem Verband verantwortlich.

16.1 Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Verbands- und Geschäftsleitung;
- b) Erlass der Verbandsbestimmungen für Aktivmitglieder, Formulierung des Verhaltenskodexes und des Berufsbildes;
- c) Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Behandlung von Anträgen der Kommissionen;
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

16.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

16.3 Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihren Zeit- und Sachaufwand eine pauschale Jahresvergütung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann einstimmig beschliessen, einem Mitglied ausnahmsweise für eine besondere Aufgabe eine zusätzliche Vergütung auszurichten. Weitere Spesen werden nach dem Reglement für Vorstandsmitglieder vergütet.

16.4 Die Koordination der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied. Die Aufgaben des Vorstandes sind in Ressorts aufgeteilt. Alle Entscheidungen werden vom Gesamtvorstand gefällt und getragen.

16.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Wahlgeschäft der Hauptversammlung des entsprechenden Kalenderjahres. Die Wiederwahl ist möglich.

16.6 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung selbst.

16.7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden sieben Tage vor der Sitzung über Ort, Zeit und Traktanden der Vorstandssitzungen informiert.

16.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

16.9 Gültige Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden, jedoch nur mit Zustimmung aller Mitglieder.

## Sekretariat

Art. 17 Das Sekretariat ist die zentrale Stelle des Verbandes und untersteht dem Vorstand.

## Ständige Kommissionen

Art. 18 Ständige Kommissionen sind:

- a) Prüfungskommission
- b) Rekurskommission

18.1 Die Kommissionen bestimmen das Verfahren in den ihnen übertragenen Fällen, soweit die Statuten und ein von der Mitgliederversammlung erlassenes Reglement es nicht festlegen.

18.2 Ein vom Vorstand erlassenes Reglement bestimmt die Vergütung für die Arbeit in Kommissionen und als Fachexperten sowie den Ersatz der damit verbundenen Auslagen.

## Art. 19 Prüfungskommission

19.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Das zuständige Vorstandsmitglied wirkt in der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht mit. Fehlt es, nimmt sein Stellvertreter seinen Platz ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Prüfungskommission.

- 19.2 Mitglieder der Prüfungskommission können auf Antrag des Vorstandes jederzeit wieder abgewählt werden.
- 19.3 Die Prüfungskommission behandelt Aufnahmegesuche gemäss Art. 6.
- 19.4 Der Prüfungskommission unterstehen weiter
- a) die Persönlichkeitsprüfung und Fachprüfungen. Zur Durchführung der Fachprüfungen und der Zeugnisprüfung setzt sie einen Fachexpertenpool ein.
  - b) Praxiskontrollen
  - c) Ausbildungskontrollen
  - d) Nachprüfungen

#### Art. 20 Die Rekurskommission

- 20.1 Die Mitglieder der Rekurskommission werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rekurskommission besteht aus drei vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie entscheidet mit Mehrheit, bei Ausstand eines Mitgliedes mit Einstimmigkeit.
- 20.2 Die Rekurskommission entscheidet letztinstanzlich in all jenen Fällen, wo dies Statuten oder Verbandsreglemente vorsehen.

#### Art. 21 Eingesetzte Kommissionen und Beiräte

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen und Beiräte zu wählen und diese mit Sonderaufgaben zu betrauen. Die eingesetzten Kommissionen und Beiräte haben gegenüber den Mitgliedern keine besonderen Befugnisse.

#### Art. 22 Revisionsstelle

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus mindestens zwei vom Vorstand unabhängigen Rechnungsrevisoren; alternativ kann mit dieser Aufgabe auch ein Treuhandbüro oder eine Revisionsgesellschaft betraut werden.

- 22.1 Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durch.

### IV. Finanzen

Art.23 Die Einnahmen des SVNH bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gebühren, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, Ertragsüberschüssen aus Veranstaltungen und anderen Einnahmen.

- 23.1 Für Verbindlichkeiten des SVNH haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 23.2 Die Mitgliederbeiträge werden anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt und protokollarisch festgehalten. Die Beitragsänderungen gelten für das laufende Kalenderjahr.

### V. Änderung von Statuten

Art. 24 Für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

### VI. Schlussbestimmungen

Art. 25.1 Das Logo des SVNH darf nur von den Verbandsorganen verwendet werden.

Art. 25.2 Für die Auflösung des SVNH bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder. Das Verbandsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden.

Die Gesamtrevision der Statuten ist von der Mitgliederversammlung vom 27. März 2010 angenommen worden. Sie ersetzt alle früheren Statuten.

## Berufsbild der Naturheiler/Naturheilpraktiker des SVNH

1. Bezeichnung  
**Mit „Naturheiler“ oder „Naturheilpraktiker“ werden Personen bezeichnet, die mit Verfahren der Naturheilkunde zur Gesundung, zur Erhaltung von Gesundheit und innerer Harmonie beitragen. Durch ihre Ausbildung, ihr ganzheitliches Denken, ihre eigenständige Philosophie und die Wahl der Mittel unterscheiden sie sich von der heutigen Schulmedizin. Sie können deshalb als Ergänzung oder als Alternative zur offiziellen Medizin betrachtet werden. (Nachstehend wird nur die Bezeichnung „Naturheiler“ verwendet.)**
2. Gesundheit, Krankheit, Heilung, Gesundheitsvorsorge  
Aus der Sicht der Naturheiler haben die Begriffe Gesundheit, Krankheit, Heilung und Gesundheitsvorsorge folgende Bedeutung:
  - Gesundheit ist Wohlbefinden, Harmonie von Körper, Geist und Seele im Einklang mit der Schöpfung.
  - Krankheit entsteht aus einer Störung dieser Harmonie. Körperliche oder psychische Symptome sind Warnsignale, die uns auffordern, ihre Ursachen aufzuspüren und in Harmonie umzuwandeln.
  - Heilung bedeutet Wiederherstellung der Harmonie von Körper, Geist und Seele. Sie entsteht durch die Aktivierung der Selbstheilkräfte. Heilung findet aus dem Inneren des Menschen und durch seine aktive Mitarbeit statt.
  - Gesundheitsvorsorge bedeutet, sich seiner körperlichen, geistigen und seelischen Ressourcen bewusst zu sein und verantwortungsvoll damit umzugehen, die vorhandenen Kräfte vorausschauend und sorgfältig einzusetzen.
3. Natürliches Heilen  
Natürliches Heilen bedeutet:
  - Den Menschen als Einheit von Körper, Geist und Seele zu erfassen.
  - Erkennen und berücksichtigen, dass die Ursache von Krankheit auf materieller sowie seelisch-geistiger Ebene liegen kann.
  - Die Selbstheilkräfte in Einklang mit der Natur anregen und unterstützen.
  - Geistige, feinstoffliche, energetische Heilverfahren einbeziehen.Natürliche Heilverfahren können dem Menschen helfen, ohne schädliche Nebenwirkungen zu verursachen. Sie berücksichtigen in ihrer Wirkungsweise die Ganzheit der Schöpfung.
4. Voraussetzungen für Naturheiler  
Voraussetzungen für Naturheiler sind Begabung, Lebenserfahrung, Liebe und Mitgefühl sowie der tiefe Wunsch den Mitmenschen zu helfen.  
Naturheiler sind sich bewusst, dass Heilung nur aus dem Innern des Menschen entstehen kann und dass ihre Methoden Werkzeuge zur Aktivierung der Selbstheilkräfte sind.  
Naturheiler streben eine kontinuierliche Weiterbildung an und fördern ihre persönliche Charakter- und Bewusstseinsentwicklung.  
Naturheiler haben sich über ihre Ausbildung oder entsprechende Erfahrung auszuweisen.
5. Aufgabe der Naturheiler  
Ziel der Naturheiler ist, die hinter den Krankheitssymptomen liegenden Ursachen zu erkennen und den Menschen zu zeigen, dass sie selbst zu den heilenden Erkenntnissen gelangen können. Naturheiler schaffen dadurch die Voraussetzung, dass die natürlichen Heilkräfte die Gesundheit wieder von innen herstellen können. Naturheiler wecken bei den Menschen die Eigenverantwortung und motivieren sie, die Genesung und Gesunderhaltung durch Selbsthilfe zu fördern. Sie machen sie darauf aufmerksam, dass Einklang von Denken, Fühlen und Handeln in der Gesundheitsvorsorge ebenso wichtig sind wie gesunde Ernährung und genügend Bewegung.  
Naturheiler achten, respektieren und unterstützen den Menschen in ihrer Individualität und freien Entscheidungsfähigkeit.  
Naturheiler halten sich an alle massgebenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.



## Verbandsbestimmungen

1. "Aktivmitglied SVNH geprüft"
  - a) Als „Aktivmitglied SVNH geprüft“ wird ein haupt- oder nebenberuflich tätiger Naturheiler/Naturheilpraktiker oder eine in Ausbildung stehende Person aufgenommen. Die Aufnahme setzt das Bestehen der Persönlichkeitsprüfung innerhalb eines Jahres und der Fachprüfung innerhalb der nächsten 2 Jahre voraus.
  - b) Jährlich müssen 16 Weiterbildungsstunden eingereicht werden.
  - c) Weiter muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
  - d) Aktivmitglieder SVNH bestätigen mit ihrer Unterschrift das Einhalten des Verhaltenskodexes. Das unterschriebene Doppel geht an die Geschäftsstelle zurück. Es wird empfohlen, den Verhaltenskodex in der Praxis aufzuhängen.
  - e) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann durch den Vorstand der Ausschluss aus dem Verband beschlossen werden.
2. Vereinfachtes Wiedereintrittsverfahren
  - a) Aktivmitglied mit Persönlichkeits- und Fachprüfung
    - Die Persönlichkeitsprüfung muss nicht wiederholt werden.
    - Auf medizinische Grundlagen wird verzichtet.
    - Diese Regelung gilt nur für bereits absolvierte Fachprüfungen.
    - Liegt die Fachprüfung weniger als 5 Jahre zurück, besteht die Fachprüfung aus einer praktischen Behandlung.
    - Bei mehr als 5 Jahren muss die komplette Fachprüfung absolviert werden.
    - Mit diesem vereinfachten Aufnahmeverfahren erhalten alle bereits absolvierten Fachprüfungen ihre Gültigkeit.
  - b) Aktivmitglied mit Persönlichkeitsprüfung
    - Die Persönlichkeitsprüfung muss nicht wiederholt werden.
    - Das Aktivmitglied verpflichtet sich, eine komplette Fachprüfung abzulegen.
3. Regeln für die Berufsausübung
  - a) Es dürfen keine direkten oder indirekten Heilversprechen über den Behandlungserfolg gemacht werden.
  - b) Bei der Berufsausübung sind die dafür massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.
  - c) Für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit empfiehlt der Verband zur Orientierung das entsprechende SVNH Merkblatt anzuwenden.
  - d) Bei allgemeiner Werbung, welche in unseren Verbandspublikationen veröffentlicht wird, behält sich der Vorstand vor, diese zu prüfen.
  - e) Das Logo des SVNH darf nur von den Verbandsorganen verwendet werden.
  - f) Die Qualitätslabel dürfen bei bestandener Prüfung und einer gültigen Mitgliedschaft veröffentlicht werden.
4. Honorar-Richtlinien
  - a) Bezahlt wird nie eine Heilung, sondern immer nur die aufgewendete Zeit.
  - b) Für eine Konsultation sollte der Stundenansatz von CHF 180.00 nicht überschritten werden.
  - c) Auf die Zahlungsfähigkeit der Klienten wird Rücksicht genommen.
  - d) Sobald die Teuerung 10% übersteigt, werden die Honoraransätze durch Vorstandsbeschluss angeglichen. (Berechnungsbasis: 2018).
5. Klienten-Information  
Praktizierenden Aktivmitgliedern wird empfohlen, Unterlagen des SVNH in den Praxisräumen aufzulegen.
6. Auskunftserteilung  
Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, den befugten Verbandsorganen jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.
7. Qualitätssicherung  
Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, jährlich 1 Person ein Mal kostenlos zu behandeln oder zu beraten, die im Auftrage des Vorstandes zu Kontrollzwecken erscheint.



## Verhaltenskodex

1. Ich verpflichte mich im Sinne des Eides des Hippokrates, jedem Hilfesuchenden im Rahmen meiner Möglichkeiten beizustehen.
2. Ich wende nur Heilmethoden an, die ich beherrsche und deren Folgen ich absehen und verantworten kann.
3. Ich anerkenne jede Art der Behandlung, die dem Kranken helfen kann.
4. Ich bin bereit, mit jedermann zusammenzuarbeiten, der sich um Heilung bemüht, und berücksichtige die Tätigkeit anderer Fachleute.
5. Ich empfehle jedem Klienten, unter ärztlicher Kontrolle zu bleiben und anerkenne seinen Willen, über die ihm zusagende Behandlungsart frei zu entscheiden.
6. Ich bewahre Stillschweigen über alles, was mir meine Klienten anvertrauen.
7. Das Entgelt meiner Bemühungen richtet sich nach der aufgewendeten Zeit. Ich berücksichtige dabei die wirtschaftliche Situation des Klienten.